

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 9

Artikel: Armenpflege und Familie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Versprechungen nie einen Kostgeldbeitrag und kümmerte sich auch sonst fast nichts um das Kind. Im Juli 1919 fiel ihr eine Erbschaft von 2500 Fr. zu, und die Armenpflege nahm davon zur teilweisen Deckung ihrer Auslagen einen Betrag von 2000 Fr. in Anspruch. Der von Frau N. gegen diese Verfügung erhobene Rekurs wurde vom Bezirksrat und vom Regierungsrat abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

„Das Regreßrecht der Armenpflege K. steht nach § 20, Absatz 1, des Armengesetzes außer Zweifel. Es handelt sich um die Rückerstattung von Unterstützung, welche der Frau für ihr eigenes Kind geleistet worden ist. Das Regreßrecht der Armenpflege würde auch dann bestehen, wenn nicht eine eigentliche Erbschaft, sondern, wie die Beschwerdeführerin behauptete, eine Zuwendung anderer Art (Entschädigung für dem Erblasser geleistete Dienste) vorliegen würde. Weitergehende Billigkeitsrücksichten als sie von der Armenpflege bereits geübt worden sind, können der Behörde nicht zugemutet werden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß es ihr während langer acht Jahre auch bei gutem Willen nicht möglich gewesen wäre, an die Unterhaltskosten des Kindes etwas beizutragen, ist nicht haltbar. Es gibt zahllose Mütter in ähnlichen Verhältnissen, welche ein Kind ganz oder doch teilweise selbst durchbringen. Nachdem es die Beschwerdeführerin selbst an der gewöhnlichsten Pflichterfüllung fehlen ließ, hat die Armenpflege keinen Grund zu einer außerordentlichen Freigebigkeit.“ (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 2. Dezember 1919.) N.

Armenpflege und Familie.

Frau N. ist verwitwet, wohnte mit ihren drei Kindern, geb. 1906, 1908 und 1913, bis im April 1919 in D. und verzog dann nach einem andern Kanton. Die Armenpflege B. unterstützte die Familie seit 1916 regelmäßig, stellte dann aber die Unterstützung ein, weil sich ergeben hatte, daß Frau N. mit einem verheirateten Manne, der seine eigene Familie verlassen hatte, zusammenlebte, und die Erziehung der Kinder infolgedessen gefährdet erschien. Statt der Barunterstützung erbot sich die Armenpflege, die Kinder zu unmittelbarer Fürsorge in die Gemeinde zu nehmen. Die Behörde ging davon aus, daß es vor allem ihre Pflicht sei, für eine die Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung der unterstützten Kinder zu sorgen. Angesichts des unsittlichen Verhältnisses, das Frau N. unterhalte, bestehe aber die Gefahr, daß die Kinder im mütterlichen Haushalt moralisch versumpfen. Ihre Wegnahme aus diesem Haushalte liege sowohl im Interesse der Kinder wie in demjenigen der Heimatgemeinde.

Im Beschwerdeverfahren wurde dieser Standpunkt der Behörde gestützt auf §§ 13 und 14 des Armengesetzes geschützt. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 4. Oktober 1919.)

Die Eheleute A.-B. haben sechs Kinder im Alter von 4—19 Jahren. Von diesen befindet sich das jüngste bei den Eltern, das älteste auswärts in Stellung. Die vier übrigen sind auf Kosten der Armenpflege in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Die Wegnahme dieser Kinder aus dem elterlichen Haushalte mußte im Jahre 1913 stattfinden, weil die Führung und Pflichterfüllung der Eltern, insbesondere diejenige der Frau, sehr zu wünschen übrig ließ. In der Folge besserten sich die Verhältnisse der Familie, und die Leute ersuchten die Armenpflege, ihnen zwei der versorgten Kinder in den eigenen Haushalt zurückzugeben. Die Armenpflege lehnte dieses Begehren mit Rücksicht auf die früheren ungünstigen Erfahrungen mit der Familie ab. Die Oberbehörden erklärten aber

die Behörde zur Rückgabe der zwei Kinder auf das Ende des laufenden Schuljahres pflichtig, nachdem die vom Vormund der Kinder und von verschiedenen Amtsstellen unabhängig von einander eingezogenen Erkundigungen hinsichtlich der Lebensführung des Ehepaares A.-B. während der letzten 6 Jahre übereinstimmend ein durchwegs günstiges Ergebnis hatten. Der Regierungsrat ging davon aus, daß die Erfahrungen, welche vor mehr als sechs Jahren zur Wegnahme der Kinder geführt haben, heute nicht mehr allein maßgebend sein können. Die in der Zwischenzeit erfolgte Besserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei von solcher Dauer, daß sie mitberücksichtigt werden müsse. Wenn die Frau seinerzeit unfähig gewesen sei, einer achtköpfigen Haushaltung richtig vorzustehen, so habe sie seither doch in kleinerem Kreise ihrer Aufgabe zu genügen vermocht. Ueber ihr sittliches Verhalten während der fraglichen Zeit werde auch von der Armenpflege nichts Ungünstiges berichtet. Mehr könne schließlich von der Familie nicht verlangt werden, als daß sie ihre Besserung in jahrelangem Wohlverhalten durch die Tat beweise. Es sei darnach am Platze, ihr vermehrtes Zutrauen entgegenzubringen. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 25. September 1919.)

Verwandtenunterstützung.

(Entscheide des Departements⁸ des Innern des Kts. Basel-Stadt im Jahr 1918.)

1. Eine Schwester, Mutter mehrerer volljähriger Kinder, hatte von ihrem Bruder Unterstützung verlangt. Da Erhebungen ergeben hatten, daß einige der Kinder in der Lage wären, für ihre Mutter zu sorgen und die Klägerin einen gegenteiligen Nachweis nicht erbracht hatte, wurde die Klage abgewiesen, da der Unterstützungsanspruch nach Art. 329, Absatz 1 Z.G.B. gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberchtigung geltend zu machen ist.

2. Die Klägerin hatte von ihren Verwandten Unterstützung beansprucht und ein Angebot ihres Bruders, sie während zwei Jahren in einem aus einem Dreier-vorschlag zu wählenden Heim unterzubringen, abgelehnt. Die Klage wurde abgewiesen, da der Klägerin die Annahme dieses Angebotes zugemutet werden konnte und sie daher auch ohne Beistand der übrigen Verwandten nicht in Not geraten wäre.

3. Der Vater zweier von einer außerkantonalen Heimatgemeinde versorgten Kinder verweigerte die Bezahlung von Unterstützungsbeiträgen, da sein Begehren um Ueberlassung eines der Kinder abgewiesen worden war. Es wurde entschieden, die Unterstützungsspflicht bestehe unabhängig davon, ob die Ueberlassung der Kinder von der zuständigen Behörde zu Recht verweigert werde.

Margau. Die Gemeinden u n t e r s t ü t z t e n im Jahr 1917 11,504 Personen (4340 Kinder und 7164 Erwachsene) mit insgesamt Fr. 1,819,386.52. — Rück-erstattungs-gesuche gemäß der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung gingen 200 ein, währenddem nur 18 von der Direktion des Innern an andere Kantone gestellt werden mußten. (Aus dem Rechenschaftsbericht der Direktion des Innern.)

Baselland. Das Kleinvermögen der Gemeindearmenfonds betrug Ende 1917 Fr. 3,682,909.59. Die U n t e r s t ü t z u n g s a u s g a b e n beliefen sich auf Fr. 445,659.18, die Staatsbeiträge auf 10,000 Fr. Nur in 19 Gemeinden mußten Armensteuern erhoben werden. Die Unterstützungs-gesuche kamen meistens aus Basel und andern Schweizerstädten, wenige aus dem Kanton selbst. (Aus dem Bericht der Direktion des Innern.)